

Als auch eine aussührliche Historisch - Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten

und berühmteften Geschlechtern in der Belt :

und Fürsten, grosser Helden, Staats = Minister, Kriegs = Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist und weltlichen Ritter : Orden 2c.

Ingleichen von allen Staats = Kriegs = Rechts = Policen = und Haushaltungs=

Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Rauffmannschafft, Handthierungen, Runfte und Gewerbe, ihren Innungen, Bunfften und Gebrauchen, Schiff. Sahrten, Jagden, Fischerenen, Berg . Wein . Acker . Bau und Biehzucht zc.

Wie nicht weniger Die vollige Vorstellung aller in denen Rirchen . Geschichten berühmten Alt = Väter, Propheten, Apostel, Pabste, Cardinale, Bischoffe, Pralaten und

Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Berfolgungen der Rirchen, Martyrer, Beiligen, Sectirer und Reger aller Zeiten und Lander ;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Manner, berühmter Universitäten,

Academien, Societaten und der von ihnen gemachten Entdedungen: Ferner der Minthologie, Alterthumer, Mung-Wiffenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Kunfte, sammt der Erklarung aller darinnen vorkommenden Kunfte Borter u. f. f. enthalten ift.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Drey und Zwankigster Band, N - Net.

Leipzig und Salle, Werlegts Aohann Beinrich Bedler. 1740.

gefommen. Besiehe hierben den Articfel Fide-

juffor succedaneus, im IX Bande p. 831.

Machdem, Postquam oder Cum, deutet in denen Rechten allezeit eine gewiffe Bedingung an, und beziehet fich entweder auf eine bereits verftris chene Zeit, oder auch auf eine andere vorherges bende Sandlung. L. inter illam. 217. ff. de Verb. Sign. & ibi Andr. Alciatus und Goddaus n. 3. Mynfinger Decad. 6. respons. 58. n. 5.

Mach der jegigen Mode, siehe Modernus, im XXI Bande, p. 127. ingleichen Mode, ebend.

p. 700.

Mach der neuen oder alten Ordnung vor. tommen, eine ben den Handwerckern gebrauchs liche Formul, siehe Vorkommen.

Trach der neuesten Urt und Weise, siehe Mode, im XXI Bande, p. 700.

Mach der Zeche fahren, eine denen Müli lern eigene Redens - Art, siehe Jeche fahren (nach der).

Macboreschen, heist, wenn ein Sauf-Bater oder Wirthschaffts-Verwalter ben vermuthetem Unfleiß und Liederlichkeit seiner Drescher bismeis len unversehens etliche Schutten von denenfelben bereits ausgedroschenes Stroh, nach beschehenem Aufheben, oder auf einer andern Tenne durch absonderlich hierzu bestellte Leute, nochmals dres schen last, um dadurch zu erfahren, ob sie rein ausgedroschen, oder viel Rorner im Stroh gelaffen, weil fie etwa auf einmal nicht zu viel und ju dicke angeleget, oder aber, wie bisweilen die Lohn-Drefcher ju thun pflegen, nur überhin gedroschen. Rach Befinden des Unfleisses wird ihnen an etlichen Orten so viel an ihrem Dreschers Lohne weggenommen, als man im Nachdreschen an Kornern gefunden, oder sie werden sonst bes strafft. Machdruck, ben dem Most, siehe Lixivium,

im XVII Bande, p. 1739. u. f. f. Machdruck derer Bücher, ist eigentlich nicht viel beffer , als ein heimlicher , wo nur nicht öffents licher Diebstahl, und geschiehet insgemein nur von denen Affter . Buchhandlern, oder beffer ju fagen, von bloffen Pfuschern der fonst allerdings fo edlen, als nüglichen Buchhandler-Bunfft, welche fich nemlich mehrentheils nur aus toller Chr. sucht, oder vielmehr hochst straffbarer Geld-Begierde an den Druck, und wie fie auf den Dis teln unbefugter Weise vorgeben, an den Berlag folder Biicher magen, zu welchen fie weder Recht, noch Erlaubniß haben, das heist, an den Nachdruck solcher Schriften, zu welchen andern Berlegern ein vollkommenes Recht zusteht. aber die Bucher, an welche fich gewinnsuchtige Nachdrucker machen, entweder privilegirt, eder nicht: Saben rechtmäßige Verleger von hohen Häuptern allein die Frenheit erhalten, ein Buch drucken julaffen, und find, vermittelft einer ihe nen allein zu gute fommenden Beanadigung, ans dere von gleichem Rechte ausgeschlossen; so ift es vergebens zu fragen, ob der Machdruck priviles girter Bucher denen, fo fich diefer Privilegien feis nes weges zu erfreuen haben, erlaubt fen? Wenn auch fonft feine Urfache vorhanden ware, woraus

deffen Unbilligfeit erweißlich zu machen ware; fo

genug,

lift doch zu einer offenbahren Ungerechtigkeit schon

t

1

(

I

1

Į

6

0

e

1

1

(

6

t

ì

١

ì

1

ì

(

1

1

genug, dem ausdrucklichen Berbote dererjenigen zuwider zu handeln, deren bloffer Wille Unter: thanen ein Gesetz senn soll. Und fo freche Ubertres ter hoher Berordnungen haben nicht Urfache, fich ju beflagen, wenn ihr Nachdruck confisciret, von ihnen felbst aber die auffer dem noch in dem Privis legio enthaltene Straffe eingetrieben wird. Besiehe Churf. Johann George II Erl. Landess Gebr. von 1661. S. 81. ingleichen Johann Ges orge I Rescript vom eingeschobenen Nachdruck privilegirter Bucher in dem Cod. August. T. I. p. 410. Carpzov in Jurispr. Consist. Lib. II. def. 414. Haben aber rechtmäßige Verleger über ihre Wercke keine Privilegien; so fragt es sich nunmehr nicht unbillig, ob auch deren Berlags: Bucher von andern Buchhandlern ohne ihre Einwilligung mit Recht und gutem Gewissen nachges bruckt werden konnen? Diese Frage wird von perschiedenen, nachdem ihre Gemuths-Neiguns gen redlich oder eitel sind, bald mit Ja, bald mit Dein beantwortet. Die Mennung der lettern bat die bundigften Beweißthumer, wie auch den Benfall Göttlicher und menschlicher Rechte jum Derer erstern Vorbringen hingegen Grunde. beruhet nur auf irrigen Vorurtheilen. Man fiehet sich demnach genothiget, jenen benzupflichten, da die Wahrheit der Sache ein unparthenisches Bekanntnif erfordert. Um desto leichter wird es fenn, diese scheinbaren Einwendungen julanglich ablehnen zu konnen. Dassenige aber, was jum grundlichen Beweise Dieser Meynung angeführet werden kan, beruhet auf folgenden Umstanden. Bucher werden von Gelehrten in der Absicht ge-Schrieben, daß sie nicht nur damit andern Dugen schaffen, sondern auch vermittelft derselben etwas. jum nothigen Unterhalt des Lebens vor ihre faure Arbeit erwerben wollen. Daß dasjenige, mas ihre eigene Erfindungs - Krafft hervor gebracht, und ihr unermideter Fleiß in gute Ordnung gue sammen gesest hat, ihr eigen sen, wird niemand leugnen. Ift es ihr Sigenthum; fo ftehet ihnen fren, fich deffelben, als eines Mittels ihrer Erhals tung, nach eigenem Gefallen ju gebrauchen, wie es ihnen rathsam dunckt, befagten Zweck am bes quemften zu erhalten. Ja fie haben das Recht als Jein, also mit ihrer Arbeit zu verfahren; andere hingegen von dem gleichmäßigen Gebrauche ders selben auszuschliessen. Das Diensamste Mittel, ihren Zweck ju erreichen, ift, ihre gelehrte Arbeit dem Drucke, und vermittelft deffelben dem Befige ans derer Menschen vor Geld zu überlaffen. Gefest, fie bewerckstelligten solches auf eigene Rosten; so ist niemand erlaubt, durch Machdruck ihnen in dem frenen und rechtmäßigen Gebrauche ihrer Sache einigen Eintrag zu thun. Denn es ift, wie schon voraus gefeset worden, ihr Eigenthum. Und dies fes Sigenthums-Recht giebt ihnen völlige Macht, andere von gleichmäßigem Gebrauche deffelben auszuschliessen. Allein gewisse Umffande erlauben ihnen nicht, ben Berlag und Berkauff ihres Buches selbst zu beforgen. Sie sehen sich genos thiget , Diejenigen ju Bulffe ju nehmen, beren eis genes Werck es ist, Bucher ju verlegen und das mit zu handeln. Sie tragen ihnen ihre Hands Schrifften gegen Begahlung eines billigen Preises

an. Diese handeln'es davor an sich. hierauf ere

folgt nicht nur die Ubergabe des Sigenthums cie ner corperlichen Sache; sondern auch jugleich.eis ne vellige Abtretung aller damit verbundenen und denen Berfassern sonft allein jukommenden Reche te. Diese Abtretung vertritt, wie ben uncurperlichen Gachen, also auch hier, die Stelle der Ubergabe, vermoge des 1 fin. pr. ff. de donnt. Siehe Lent de Action. & Nomin. des. c. 3.
n. 17. Durch solche Pacte und Vertrage der Berausserungen werden die Buchhands ler Eigenthums-Herren gelehrter Arbeiten. Gio erlangen aus einem erlaubten und zugelaffenen Bergleiche (ex contractu licito, & permisso) ein unwiederrufliches Recht, (Jus quæstium) wie die Rechts-Lehrer reden. Gie erlangen das vollige Recht, an sid) erhandelte Handschrifften allein drucken ju laffen, die gedruckten Bucher, als Mittel ihrer Erhaltung, beständig, allein. und mit Alusschlieffung anderer, fo wohl inlandis scher, als ausländischer Buchhändler, ja selbst derer Berfaffer, wiederum drucken und auflegen ju laffen, und diefelben nach eigenem Gefallen, jedoch nicht auf eine der Befelligkeit juwider laufa fende Art, zu nugen, und zu verhandeln. Gleiche wie nun die Buchhandler als Eigenthums Herreit den Schaden tragen muffen, wenn die von ihner verlegten Bucher etwan zu Maculatur werden folten; alfo genieffen fie auch den reichen Bortheil. der ihnen aus dem guten Abgange zuwächst, mit Recht. Es bleibt demnach eine ausgemachte Sache, das Recht, welches ein Buchhandler an dem Drucke und Berlage einer Sache hat , gruns det fich auf Pacte und Vertrage. Go mohl Bes fugniffe, als Pflichten, so durch Pacte erworben werden, erstrecken sich nicht weiter, als auf Dies jenigen, welche sie schliessen. Mit Buchhands lern, so Bucher nachdrucken, die von andern vermoge des von ihren Berfaffern an fie abgetretes nen Rechtes (ex jure cesso) bereits gedruckt word den, hat man dergleichen Pacte niemahls geschlofe fen. Alles Eigenthums Recht aber grundet fich ursprunglich auf gewisse Bertrage. Fallen dies selben weg; so fehlt der zur rechtmäßigen Erwers bung des Eigenthums nothige Titel, (citulus juftus) das ift, wie man in denen Rechten es erflas ret, der rechtmäßige Grund und Urfache, woraus die Erwerbung und der Besit einer Sache ju rechtfertigen ift. Behmer in Introd. ad Jus Di-Geset, Lib. XLI. tit. 1. S. 6. Wo der Benfall derer Gesetze und Rechte fehlt, da fällt alle Erlaubnik weg. Es ist und bleibt also eine schlechterdings unerlaubte, ja gar denen Rechten juwider lauffens de Sache, redlicher Buchhandler eigenthumliche, obgleich nicht privilegirte Verlags-Bucher unbefugter Beise nachjudrucken, und ihnen hierdurch in dem, was ihnen von GOtt und Rechts wegen jufommt, boslicher Beife Eintrag zu thun. Det bisher geführte Beweiß beruhet auf Grund Sagen, welchen Göttliche und menschliche Roch. te ihren Benfall gonnen. Go ift denn der umbes fugte Machdruck ein Gottlichen und menschlichen Rechten zuwider lauffendes Unternehmen. Alles, 6 was nicht mit denen Rechten überein fimmt, ift ein Berbrechen. Sieraus folgt unwidertreiblich, daß auch der unbefugte Nachdruck ein straffbares

Berbrechen sen. Ja es wird aus dem vorher ges

pagtett,

ŧ

:

t

9

t

1

¢

1

5

1

2

ğ

¢

1

15

8

9

63 fagten, mit Zuziehung natürlicher, geoffenbarter und burgerlicher Rechte sich gang leicht ermeisen laffen, daß derfelbe ein offenbarer Diebstahl fen. Und was anfangiich das natürliche Recht anbes langt; so führt uns dasselbe hierben auf die Befugnisse und Pflichten, welche denen Menschen in Ansehung des Eigenthums zukommen und obliegen. Gie fliessen aus dem Grunde der Gefelligkeit, als welche uns die Liebe unser selbst und unfers Machstens in gleichem Grade auferlegt. Sie betreffen theils den Mugen des Eigenthums-Herrn felbst, theils die Sicherheit und Bulffe, Die ein jeder dem andern, in Ansehung des Gis genthums zu leiften verbunden ift. Die erstern berechtigen einen jeden, vermittelst seines Eigenthums, vor seine eigene Unterhaltung und zeite liches Wohlergehen Gorge zu tragen, die Gas che, welche in seinem Sigenthume ift, zu seinem wahren Nugen zu gebrauchen, und andere von gleichmäßigem Gebrauche derfelben auszuschlief fen. Was aber die lettern betrifft; so gehoret unter denen verschiedenen Gattungen derfelben pornchmlich hieher die einem jeden obliegende Ber. bindlichkeit den Eigenthums-Herrn in dem rubigen Besite des Seinigen zu lassen, ihm nichts, weder mit List noch Gewalt zu entwenden, des Gebrauchs und Nugungen dessen, was des andern ift, ohne seinen Willen und Erlaubnif sich ju enthalten, auch ihm weder an der Nugung des Seinigen hinderlich zu seyn, noch ihm daran einigen Schaden juzufügen. Die Hintansetzung dieser Pflichten ift der Brunn = Quell aller gros ben und subtilen Dieberenen. Mug. Fried. Mul. ters Einleitung in die Philosophischen Wiffenschafften, in dem Maturs und Bolcker-Rechte, c. 11. S. 12 und ein ungezweifeltes Rennzeichen ungeselliger Bewinnsucht. Licero druckt dieses sehr mohl aus, wenn er Offic. Lib. III. c. 5. schreibt: Wenn jemand einem andern etwas entziehet, oder mit anderer Leute Schaden und Nachtheil seinen Wortheil zu machen sucht; so ist dieses der Nas tur mehr juwider als der Tod, oder die Armuth, pder der empfindlichste Schmerk, oder was irgend sonft dem Leibe schniersliches und seinem übrigen aufferlichen Bermogen nachtheiliges justoffen fan. Denn erstlich hebt folches alle menschliche Verträglichkeit und Geschigkeit auf. Denn wofern wir uns durch unsere ungezaum= te Begierden erst dahin verleiten lassen, daß ein jeder bloß wegen seines Eigennutes und schandlis cher Gewinnsucht einen andern beraubet, oder sonst verletzet und beleidiget; so kan es anders schlechterdings nicht senn, als daß hierdurch nothwendig das Band der menfchlichen Gefell-Schafft, welches doch ursprunglich von der friede samen und geselligen Natur selbst verknupffet worden, wiederum zerriffen werden muß. Man siehet hieraus gant deutlich |, daß der Begriff bom Diebstahl etwas weiter zu erftrecken fer, als insgemein zu geschehen pfleget. Nicht allein Die böfliche Hinweanehmung einer fremden Sache macht einen Diebstahl aus. Auch diefes, wenn man andern ihre Vortheile, Rechte,

Gebrauch und Rugung ihrer Gachen betrüglis

cher Weise entzieht und sich zueignet, verdienet diesen Namen. Zeinr. Bodinus in Explic. Præcept. Non facies furtum. S. 7. 2Ingeführte Umstande konnen hoffentlich schon genug fenn, unbefugte Machdrucker des Diebstahls schuldig ju achten. Gie ftoren rechtschaffene Berleger in dem geruhigen Besite und Gebrauche ihres Eigenthums, und derer demfelbigen anhangigen Rechte: Gie drucken Bucher nach, deren Berlags-Recht andere durch gewiffe Pacta allein an fich gebracht. Gie geben dieselben mobifeiler, als jene. Eben hierdurch entwenden sie ihnen den billiaften Bortheil. Gie find ihnen also an der gehörigen Rubung ihres Berlags nicht nur hinderlich, fondern fie bringen auch redliche Berleger würcklich in nicht geringen Schaden. Ents weder deren mit vielen Kosten gedruckte Erems plarien bleiben liegen, oder es sehen sich die rechtmäßigen Berleger genothiget, Dieselben um eben den wohlfeilen Preif ju geben, und hiers durch ihren Gewinnst lieber dem Rugen des ges meinen Wefens aufzuopfern, als dem widerrechts lichen Nachdrucke seinen Lauff zu laffen. Alles diefes find unumftefliche Beweiß- Grunde, daß der unbefugte Nachdruck der Bucher ein dem Richte der Ratur zuwider lauffender Diebstahl fen. Dem naturlichen Rechte muß das geoffens barte in diesem Stucke ohnfehlbar benftimmen. Sie haben bende einen Urheber, welcher fich nicht widers sprechen fan. In jenem schlieffet die fich felbst ges laffene Bernunfft den gettlichen Willen aus einer weisen Unterordnung derer Mittel und Endzwecke, o die Feftstellung einer dienft-und friedfertigen Bes sellschafft bezielen. In diesem mird. fie burch die deutlichsten Worte davon auf das vollkommens fte überführet. Bier finden wir ein Gebot, defe sen Inhalt ist: Du solft nicht stehlen. 2 3. Mose XX, 15.5 B. Mose V, 19. Wie weit fich dieses Gebotes Verstand und Meynung ers ftrecte, zeiget Lutheri Erflarung im groffen Catechismo fol. 194. a. b. 196. a. Und von der auf die Ubertretung dieses Gebotes unfehlbar erfols genden gottlichen Straffe hegt belobter Luthes rus ebend. fol. 194. b. 195.b. ebenfalls gant feis ne Bedancken, welches alles der Apostel Paus lus 1 Thessal. IV. 6. in diese wenige Worte zus fammen faßt: " Das ift der Wille Gottes, " daß niemand zu weit greiffe, noch vervortheile " feinen Bruder im Sandel und Wandel, denn " der Herr ift Racher über das alles. " Was haben nun wohl unbefugte Bucher - Machdrucker vor eine andere als diese unchristliche Absicht, ihe ren Vortheil mit rechtschaffener Verleger. Schae den zu befordern, fie ihres rechtmäßigen Gewinns ju berauben, durch liftige Rancke unter dem Scheis ne des Rechten ju übervortheilen, und dadurch ihr Gut mit Unrecht an sich ju bringen. Sind sie also nicht offenbare Ubertreter des siebenden Gebots? Golten sie nicht die Straffen einmahl treffen, die sie wegen dessen Ubertretung billig verdienet haben? Ift es unmöglich, daß GOtt luge'; ift es unstreitig, daß auf Gunde Straffe folgen musse; so muß auch an ihnen das harte Wort, welches der gerechte Richter mehr als einmahl geredet hat, eintreffen : " Berflucht fen, " wer nicht alle Worte dieses Gesetzes erfüllet, daß, " er darnach thue 7. B. Mose XXVII, 26.

XXVIII, 15. u. ff. Lutherus , der ju feiner

Zeit

5

Zeit ben Herausgebung des heiligen Bibel = Buches die Bosheit gewinnsuchtiger Nachdrucker ebenfalls erfahren mufte, enferte darüber, wie billig, in der Warnung über den Wittenbergis fchen Bibel : Druck, mit folgenden Worten: Der verfluchte Beighat unter allen andern Uveln, so er treibet, sich auch an unsere Arbeit gemacht, darinnen seine Bogheit und Schaden ju üben, welcher unfern Buchdruckern diese Buberen und Schalckheit thut, daß andere flugs bald hernach drucken, und also der " unfern Arbeit und Unfost berauben , zu ihrem Gewinn, welches eine rechte groffe offentliche Rauberen ift, die GOtt auch wohl straffen wird, und keinem ehrlichen Christen-Men-" schen wohl ansteht." Giche auch Philander von Sittwalt im I Theile seiner Schrifften p. 374 u. ff. Es ift noch übrig zu erweisen, daß der unbefugte Bucher = Machdruck ein Berbrechen fen, welches auch ten burgerlichen Rechten zuwis der laufft. Die bürgerlichen Gefete grunden fich überhaupt auf die naturliche Billigkeit, mithin auf untrugliche Grund . Gase des Rechtes der Matur. Unter denen drey bekannten Grund = Regeln, welche dieselben daraus entlehnet, brauchen wir nur zu unserer Absicht diefe einzige anzunehmen : Gieb, oder laffe einem jeden das Geine. (Suum cuique tribue) §. 3. I. de Just. & Jur. Goll also nach dieser Borschrifft einem jeden dasjenige gegeben werden, was ihm von Rechtswes gen gehort; fo muß es ihm auch gegonnet und gelaffen werden; fo muffen auch die burgerlichen Besete nicht verstatten konnen, noch wollen, daß man fich mit anderer Menfchen Schaden bereis there. Eben aus diesem Grunde ift die tekannte Rechts - Regel des Pomponius gestossen, daß es allerdings der natürlichen Billigkeit, daß nies mand mit des andern Schaden reicher werden und feinen Bortheil machen folle. L. 14. de condict. indeb. 1. 206. ff. de R. J. Daß aber dieses die Haupt - Absicht unbefugter Dachdrucker fen, braucht, weil es oben bereits zur Gnuge Darges than worden, weiter feinen Beweiß. Und alfo ift auch fo gut als erwiejen, daß fie Ubertreter der burgerlichen Gesetze find. Mur Dieses einige wird noch auszumachen senn, ob der unbefugte Machdruck auch nach diesen Rechten vor einen Diebstahl zu achten fen? Gine genauere Gegeneinanderhaltung der Beariffe, welche die Romi. fchen Gefete von dem Diebftahl überhaupt an die Sand geben, befrepet die Beantwortung diefer Frage von aller Schwierigfeit. Der alte Jurift Paulus inl. r. S. ul .ff. de furt. befchreibt den Diebstahl durch eine betrügliche und gewinnfüchtige Betaftung oder Unfichziehung entweder einer Gache felbft, oder auch nur deren Sebrauches und Befiges derfelben, welche einem gleichwohl, vermoge des naturlichen Rechtes verboten ift. Man fiehet aus diefer Befchreibung mit Bugiebung einiger anderer Umftande, so angeführter Paulus anderwärts, und war in 1. 15. ff eod. benbringt, daß nicht alleis ne die hinwegnehmung einer corperlichen und beweglichen Sache, sondern auch die Entziehung des Rechtes, welches einem andern an einer be-

Diebstahls gehöre. Ins besondere aber wird i Vnivers. Lexici XXIII. Theil.

weglichen Sache zusteht, zum Berbrechen des

hier einer Gattung des Diebstahls gedacht, wels che bloßden Nugen und Gebrauch einer Sache (furtum usus) bezielet, Bohmer in Introd. in Jus Digeft. Lib. XLVII. tit. II.S. 8. Diefer wird dadurch begangen, wenn man eine Gadje zu dems jenigen Gebrauche, worzu sie einem gleichwohl nicht gegeben worden, wider Willen des Eigenthums- Hern, in der Absicht, damit etwas zu gewinnen, anwendet. Bobmer l. c. Eben das von find des vorgedachten Paulus Worte angue nehmen, wenn er in l. 40. ft. de furt. fagt: Wer fich einer fremden Sache wider des Eigenthums. Herrn Willen gebrauchet, der begeht einen Diebstahl. Hieraus wird fich nunmehr gang, leicht erweisen lassen, in wie ferne der unbefugte Bucher , Machdruck ein Diebstahl sen. Buchhandler , welche anderer Berleger bereits gedrucks te Bucher nachdrucken, haben freulich davon erst Exemplarien in Handen haben muffen. Ja fie haben solche wohl von denen rechtmäßigen Berlegern in Umfetung ihrer Waaren überkommen. Jedoch nur in der Absicht, daß fie diefelben, im Fall man fie ben ihnen suchte, um billigen Preif verfaufs fen mochten. Und hierinnen bestehet der rechte maßige Gebrauch gedachter Bucher, welcher durch die Einwilligung ihrer Berleger unterstüßet wird. Allein daß sie dieselben nachdrucken und dadurch einen unbilligen Vortheil suchen follen, darein haben die Berleger niemahls willigen können noch wollen. Gleichwohl geschicht solches wider deren Willen und Borbewuft. Folglich werden die Bucher ju einem andern Gebrauch, als worzu sie gegeben worden, wider Willen ihe rer Eigenthums. herrn, jum Zweck einer eitlen Gewinnsucht angewendet. Und also ist kein Zweifel , daß unbefugte Nachdrucker hierdurch einen Diebstahl des Gebrauches (furtum usus) begehen. Daßaber ein sothaner Diebstahl des Gebrauches gleich einem andern Diebstahle ju bestraffen sen, ist aus der peinlichen Hals- Ges richtse Ordnung Kausers Carls V in Art. 170 deutlich zu erseben. Zum wenigsten scheinet es gang billig, daß die zur Ungebühr nachgedruckten Bucher, ob fie gleich nicht privilegiret find, gleich denen privilegirten, confisciret, und von denen unbefugten Nachdruckern eine ansehnliche Gelde Buffe eingetrieben werde. Und dieses sonderlich nach Maggebung der Erl Landes- Gebr. tit. von Justitien-Sachen, S.81. Welche Verorde nung nicht bloß von dem Nachdrucke privilegirter Bucher, fondern auch unprivilegirter anzunehe men ift, da die Urfache derfelven, " daß die Buchs " führer hierdurch in Armuth gefetet, und unfern " Landen Nachtheil zugezogen werde ", benden Daher denn auch in dem Selmftade gemein ift. tischen Decrete, so in dem Anhange des 1723 here ausgekommenen Tractats, welcher den Titel fühe ret: " Grundliche Nachricht, in welcher erwies " fen wird, daß die öffentlichen Bucher . Auctios " nen jesiger Zeit sehr gemißbraucht werden zc.,, befindlich ist, in Sachen Johann Melchior Suftermanns, Rlagers an einem, wider den Buchdrucker Johann Stephan Zeffen, wegen nachgedruckter Scriverischer Andachien, Beklagter wegen der begangenen Mifhandlung in

dreußig Thaler Straffe verdammt worden. Das

Sachliche

Machdruck derer Bucher 67 Sachfische Land-Recht Lib. II. Art. 22. ba es; von einem Falsche redet, so nach denen Romischen Gesetsen ohnfehlbar zum Diebstahle des Gebrauchs gehört, faget ausdrücklich: Dieberey noch Raubes mag er ihn aber daran nicht gezeis ben. Allein Diesen Einwurff hat Die Deutsche Gloffe über diese Worte folgender Gestalt gehoben: Diffaber widerspricht dem Recht, welches sagt, daß eine Dieberey nicht allein ges schehe durch Stehlen, sondern auch mit al lerhand trügentlicher Zandlung eines fremden Guts, ob dasselbe ohne und wis der des Willen geschicht, des es ist. Das entscheide also. Es mag wohl seyn, daß ein Ding diebisch mird, daran der, wels cher es hat, nicht zum Diebe wird, nemlich, daß man ihn darum hencken mag. Doch wird einer um solche Dieberey, welche einer durch einen Betrug und Salsch, heit an geliehenen Dingen übet, gleich. wobl ehrloß. Gesett also, daß man einem uns befugten Buchdrucker nichts ans Leben kommen konnte; so ist doch jum wenigsten nicht ju lauge den, daß er wegen des unerlaubten Verfahrens mit fremden Gute ehrloß zu werden, wohl ver-Dienet. Die übrigen Ginwendungen, fo wider den im obigen ausgeführten Haupt = Sat gemacht werden , sind von schlechter Erheblichkeit. Der herr von Ludwig in Præf. ad Reliqu. MSC. T. I. S. 41. p. 132. schüßt unter andern dieses vor : Wer soite sich wohl erkühnen, die Hollander eines Diebstahls ju beschuldigen, weil sie die in Engelland und absonderlich in Franckreich herausgekommenen Bucher fo bald nachdrucken, und dadurch so grosse Schake zus sammen bringen, daß sie solche um einen wohls feilern Preif, als jene, verkauffen. Es kan senn, daß sich noch bif dato memand solches unterstanden hat. Darans aber folget nicht, daßer nicht auch darzu berechtiget sen. Recht bleibt allemal Recht, ob sich gleich die Menschen desselben wills Führlicher Weise nicht bedienen. Wo einmahl ein Diebstahl ist, da bleibet die daraus fliessens de Klage allezeit in denen Rechten gegrundet, man mag sich nun diefer Rechts , Wohlthat ges brauchen oder nicht. Der Wille der Menschen kan sich zwar wohl einer ihnen vortheilhafften Befugnif begeben. Allein diese ihre That hebt deswegen die Befugniß überhaupt nicht auf. Die Frenheit anderer, durch deren Ausübung ihr Rocht auszuführen, bleibt ihnen dem ohngeach. tet in Gicherheit. Undere wenden ein, der Bus cher-Nachdruck könne deswegen kein Diebstahl genennt werden, weil dem rechtmäßigen Berfaffer oder Berleger wider die Rachdrucker feis ne Absoder Zurückforderung der Sache (rei vindicatio) jufomme. Dieses ist auch die Mennung des Herausgebers des Jenaischen rechtlichen Bedenckens, die Erlaubnif des Buch = Machdrucks betreffend, im Vorbericht p. 6. Dieses kan

man ihnen zugestehen, ohne der Haupt - Sache

daben das geringfte ju vergeben. Mo nur ein Dieb.

stahl des Gebrauchs, nicht aber einer corperlischen Sache selber ist, als aus deren Eigenthum die Zurückforderung der Sache (rei vindicatio)

entspringt, ift nicht nothig felbige anzustellen.

felben

Genug, daß in diesem Falle die Klage wider eis nen solchen Frevler zu Ersetzung des dadurch vers ursachten Schadens (Actio rei persecutoria, und ad id, quod interest) Statt finden tounen. Das her dann auch in dem angeführten Helmstädtis schen Decrete gesprochen worden: "Daß Be-" flagter den dem Kläger dadurch verursachten " Schaden, werm dieser zuvor entweder folchen " benbringen, oder vermittelft Endes erharten " wird, nebst den Unkoffen zu erstatten schuldig " fen ". Die Meynung demnad, daß der Nachdruck unprivilegirter Bucher ein unerlaub. tes Unternehmen, ja ein allen Rechten zuwiders lauffender Diebstahl fen, ift bif Dato durch buns dige Beweifthumer zulänglich dargethan wors den. Hoffentlich werden dieselben auch ben rede lichen Gemuthern ungezwungenen Benfall ers halten. Sben Diefe vernünffrigen Urfachen wers den auch zweifels chne zureichend fenn, die Schein-Grunde ju widerlegen, mit welchen unbefugte Nachdrucker ihr gewinnsichtiges Unterfangen ju beschönigen fuchen. Das vornehmfre, modurch fie ihren schandlichen Seit zu bemanteln, und demfelben ein recht heiliges Anschen zu geben pfles gen, ift die vorgewendete Beforderung der Ehre Gottes. Der Zweck ist an und vor sich selbst fehr edel. Allein die Mittel, deren sich unbefugte Nachdrucker zu deffen Erhaltung bedienen, hes ben denfelben vielmehr auf. Es erhellet folches gant deutlich aus einem richtigen Begriffe, Den man fich hierben von der Ehre Gottes machen muß. Die Shre Gottes befordern, heißt nichts anders, als dem vollkommensten Wesen in allem gehorchen, das ist, die von ihm geordnete Subordination derer Zwecke und Mittel die hochste Richtschnur seines Lebens senn laffen, und sich bemühen , seine Handlungen mit diefer weisen und gerechten Ordnung von Tage ju Tage in vollis gerellbereinstimmung zu bringen. Keine That muß so geringe fenn, ben welcher ein verninfftis ger Mensch nicht jest gedachte gottliche Ordnung vor Augen zu haben, und derfelben vor feinen eigenen Luften die Shre und den Borgug ju ges ben, verbunden fenn folte. Derjenige, welcher diefer Berbindlichkeit ein Gnüge leiften will muß in der Erkanntnif der gottlichen naturlichen Ges setze und in dem reinesten Behorfam gegen ihn besonders starck seyn. Und es ist also die schandlichste Verlafterung der Shre Gottes, die Erwehnung derfelben zur Bemantelung unvernünffs tiger Thaten, jur Beschönigung arglistiger und unbefugter Unternehmungen zu mißbrauchen, die weder in gottlichen noch weltlichen Rechten Grund haben, und deren Absicht vielmehr ift, andern das ihrige abzulocken. Siehe August Friedrich Mullers Einleitung in die Philosophischen Wifsenschafften in der Metaphysick c. 15. S. 4. P. 432. 434 u. f. Mit was vor Gewissen können demnach unbefugte Machdrucker vorgeben, daß fie Gottes Ehre befordern, das ift, dem gottlis chen Willen den reinesten Sehorsam erweisen wollen, durch ein Bornehmen, welches dem gottlichen Willen und der weisesten Ordnung deffele ben schnurstracks entgegen ift. Was Gottes nas turlicher und geoffenbarter Wille diffalls von ihnen fordere, und wie unverantwortlich sie dens

=

:

t

1

.

=

:

: 1

.

.

1

= 1

1

1

felben übertreten, ift oben ichon jur Gnuge gezei. f get worden. Der Grund ihres Unternehmens ift Der schadlichste Geiß. Gott und dem Mammon jugleich zu dienen ift unmöglich. Wo sichere Merckmable vorhanden find, daß man dem lets tern seines Rachsten gerechte Bortheile aufopffes re, da liegt gang deutlich am Tage, daß man dem erstern schon langst Dienst und Gehorsam aufgefaget habe. Gottes Ordnung verlangt von ihe nen, ihren Rachsten zu lieben, als fich felbft, aber nicht weniger, als sich selbst, noch viel weniger aus verderbter Eigenliebe ju haffen. Derjenige liebet seinen Nachsten weniger, als sich, ja er has fet ihn fo gar, der ihm feine Rechte, Bortheile, Frenheiten u. f. w. raubet. Wer Dieses thut, wie derstrebet der gottlichen Ordnung, und eben hiers durch schändet er Gott, statt daß er ihn zu ehren Und solchenmach ist und bleibet das unverschämte Worgeben unbefugter Nachdrucker bon Beforderung der Chre Gottes entweder nur ein pobelhafter Ausdruck einer heiligen Ginfalt, oder, welches ihren wahren Absichten wohl am gemässesten senn durffte, eine verführerische Schmincke scheinheiliger Bosheit. Der Shre Gottes setzen insgemein unbefugte Nachdrucker die Beforderung des gemeinen Bestens an die Seite. Wir wollen untersuchen, ob und wie fie diesem an und vor sich gang billigen Vorsate ein Gnüge thun. Zwen Umstande find es, die hiers ben ihren eitlen Absichten zum wenigsten im Uns fange ein gutes aufferliches Unsehen geben. Gie vermennen dadurch des Nachsten Nugen zu befordern, wenn fie einmahl ihren Nachdruck wohl. feiler, als die rechten Berleger die Original - Er. emplarien, geben, andern Theils nugliche Bus cher, die aber nicht mehr, oder sehr wenig zu has ben waren, desto häufiger unter die Leute bringen wollen. Was das erfte anbelangt; so geben fie sich hierben alle nur ersinnliche Mühe, rechts schaffene Berleger der größten Ungerechtigkeit ju beschuldigen , daß fie ihre Berlags . Bus cher fo boch hinaus trieben. Gie aber rubmen sich vor ihnen einer recht milden Christlichen Liebe, da fie vermoge eines scheinbas ren Vorgebens einen ansehnlichen Vortheil lieber miffen, als ihrem Nachsten die Erkauffung guter Bucher schwer machen wollen. Die Worte sind zwar schon; allein das darunter versteckte Gifft ist desto gefährlicher. Frengebig zu senn von ge= raubtem, etwas wohlfeil ju geben, das einem felbst nicht theuer zu stehen kommt, ist eine schlechte Probe Christlicher Liebe. Es ift eine gang leichte Sache, daß unbefugte Nachdrucker ihre Maare mobifeiler geben konnen, als Die rechtmäßigen Berleger. Der Aufwand ift ben jenen nicht fo groß, als ben diesen, gewesen. Rechtmäßige Verleger haben einen ansehnlichen Theil ihres baaren Geldes auf die Befriedigung derer Berfaffer, auf Unschaffung saubern Papiers, auf Berfertigung neuer Schriften, und andere hierben vorfallende Mothwendigkeiten verwenden muffen. Dachdruder haben mit dem Berfaffer nichts zu thun, und da derfelbe vor feine Dube schon befriediget ift, brauchen sie davor nicht das geringste aufzuwen-

gemein ben nachgedruckten Wercken die Sauber,

Bor das übrige find fie beforgt, indem ins.

feit des Druckes und Papiers, ingleichen die ges hörige Accuratesse gar sehr gesparet wird. Drus den sie gar fremde Bucher, nach der jenigen Mode, auf Subscription nach; so haben sie nicht eine mahl nothig, ihr eigen Capital anzugreiffen, und die Interessen davon eine Zeitlang einzubuffen-Sie thun den Berlag von fremden Gelde, und ere werben sich also mit leichter Muhe ein neues Cas pital und deffen Interessen. Co ift es demnach leicht möglich, ein Buch wohlfeil geben ju konnen, deffen Berlag weder so gar kostbar, noch auch den angemaßten Berleger fauer angefommen ift. Man ken es baher rechtmäßigen Berlegern keis nesweges als eine Unbilligkeit auslegen, wenn fie ihren Berlags-Buchern einen hohern Werth fes Ben, als mit denen es eine gang andere Bewande niß hat. Es stehet ihnen ja nach allen Rechten, wie allen andern Sandelsleuten, fren, ihren Waas ren einen folchen Preiß ju fegen, deffen Zahlung ihnen die angenehme Hoffnung macht, den darein gesteckten baaren Berlag, so bald als möglich, wies der zu erhalten. Ein billiger Bortheil ift ihnen gerne ju gonnen. Denn das ift die gerechte Abs sicht, wie aller andern, also auch ihrer Handlung. Setet man diefe Umftande jum Grunde; fo wird nicht leicht ein vernünfftiger Mensch sich beklagen, daß er ein Werck von Wichtigkeit, deffen Druck und Papier sauber und correct beforget worden, einem redlichen Berleger zu theuer lezahlt habe. Um desto weniger ist hierben abzuschen, wie doch durch dergleichen hohe, aber daben dem innern Werthe des Werckes gemaffe Preisse, das gemeis ne Beste den geringsten Schaden leide. Allein was tragen denn unbefugte Nachdrucker durch ihe ren wohlfeilen Berkauff zu deffen Beforderung ben? Gewiß wenig, oder nichts. Alles kan in der Welt nicht wohlfeil senn. Nur dicienigen wols len gern alles wohlfeil haben, die den wahren Werth der Sachen nicht kennen, oder wo auch dieses ift, aus einer unordentlichen Geltsteliebe, lieber alles umsonst hatten. Deren eitlen Absichs ten allzwiel nachzugeben, heißt das gemeine Befte mehr hindern, als befordern. Berninfftigen Gelehrten geschieht dadurch der wenigste Gefallen, je nachtheiliger dergleichen Unterfangen der gans Ben Gelehrsamkeit zu fenn scheinet. Verfertiger tuchtiger Wercke konnen es nicht anders als übel empfinden, wenn ihre Schriften durch wohlfeilen Preif verächtlich gemacht werden. Gie wiffen mehr als ju wohl, daß die meiften Menschen, und vielmahl nicht ohne Grund, also schliessen: Was nicht viel kostet, das ist auch nicht viel werth. Aus eben dieser Urfache ift es andern Gelehrten sehr mißfällig, wenn gute Bucher, vermittelft schleche ter Preisse, fast dem Maculatur gleich bezahlet Und dieses um desto mehr, da sie wahr. nehmen, daß die fo wohlfeilen Hufiagen verhungs te und verstummelte Nachdrucke find Verstan. dige Renner bezahlen ein correct und fauber Buch einem tuchtigen und redlichen Berleger lieber et. was theurer, als einem Pfuscher und Mindmas cher ein uncorrectes und überhin gesudeltes wohls feiler. Und wenn ein etwas erhöheter Preif ein Schaben oder Ubel zu nennen mare; fo wurde es jum wenigsten erleidlicher fenn, in dem Preiffe us

berfett, als in der Waare betrogen ju werden.

Und

E 2

Machdruck derer Bücher 71 Und gefest, daß durch wohlfeilere Bucher-Preiffe |, etwan denen Armen einige Erleichterung geschaffet werden konnte; so wird der aus dieser Urfache unternommene Nachdruck dennoch eben so unges recht bleiben, als die reichen Allmosen eines Raus bers von gestohlnen Gutern. - Christliche Buch, handler werden schon wissen, wie sie hierben sich derer Armen Rothdurfft annehmen follen. Allein die rechte Wahrheit zu entdecken, dieses alles ist keinesweges die eigentliche Absicht unbefugter Machdrucker. Micht das gemeine Beste, nicht Die Beforderung der Gelehrsamkeit, nicht die Be-Durffnisse derer Armen haben fie fich jum Ziel ge-Ein gewinnsuchtiger Sigennut ift der einhige Endzweck, den fie nur unter diefen Schein-Urfachen meifterlich zu verbergen wiffen. Gie suchen, wie Uristophanes in Equitibus sagt, das von einem andern gekochte und zubereitete Effen hochstbegierig zu verschlucken. Sie find bemuht, rechtschaffnen Berlegern ihren rechtmäßigen Profit, als unverschamte Brodt-Diebe, vor dem Maule hinweg zu nehmen, ihnen die Kauffer unter dem Schein des Rechten abspenftig zu machen, und mit ihrem Schaden reich zu werden. Wie kan das nun eine mahre Beforderung des gemeinen Beften fenn, welches nur auf eiteln Eigennug und auf fremden Schaden abzielet. Gie find daher grobe Ubertreter nicht nur des siebenden, sondern auch des zehenden Gebotes. Und laßt fich von ihnen fehr wohl fagen, was Lutherus in dem groffen Catechismo fol. 200. a. und zwar in der Erflas rung des zehenden Gebotes mit nachdrücklichen Worten erinnert : "Wir follen wiffen, daß Gott nicht haben will, daß du dem Nachsten emas, "das ihm gehöret, also entziehest, daß ers entbehre, und du demen Sein fullest, ob du es gleich "mit Ehren vor der Welt behalten fanft. Denn "es ift eine heimliche meuchlinge Schalcheit und "wie man fpricht, unter dem Sutlein gespielt, daß "mans nicht mercken foll. Denn ob du gleich bin-"geheft, als habeft du niemand unrecht gethan; fo "bift du body beinem Dachften zu nahe getreten, und heiffet es nicht gestohlen, noch betrogen; fo heistet es dennoch, des Machsten Gut begehret, "das ift, darnach gestanden und ihm abwendig ge-"macht ohne feinen Willen, und nicht wollen gons men, das ihm Gott bescheret hat. Und ob dirs "der Richter und jederman laffen muß; fo wird birs doch Gott nicht laffen. Denn er fieht das "Schalcks Berge und der Welt Tucke wohl, wel-"che, wo man ihr einen Finger breit einraumet, "nimmt fie einer Ellen lang darju, daff auch offent-"lich Unrecht und Gewalt erfolgt. " Bas jum andern die vorgewendete Geltenheit der Bucher an. belangt; so beruhet dieselbe mehrentheils nur auf leerer Einbildung. Der Berfasser des rechtlie den und Bernunfft maßigen Bedenckens von dem schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bucher mercket S. 18. p. 22. sehr wohl an: "Es merde sich mehrentheils auffern, daß die Buchfichrer viele auswartige Schriften nicht fuchten,

"die man in groffer Menge allda fande, mo fie ge-

"feine Correspondent, oder auch feinen Borfchuß

"an Gelde. Der Pater Simon erzehle in fei-

ener Bibliotheque Critique, daß des Le Cointe

druckt find.

Biele maren ju faul, oder hatten

72 "Annales Francorum Ecclesiastici um billigen "Preiß zu Paris zu haben gewesen, ob man ichon "in Holland, Deutschland und Engelland diefel-"ben vor sehr rar ausgegeben. " Siehe auch S. 27. p. 26. Dicht weniger bezeugen sonderlich von denen jetigen Zeiten die gelehrten Gefchichte, daß unbefugte Nachdrucker Bucher vor rar ausgeges ben, welche doch nach dem öffentlich gethanen Geständniffe ihrer rechtmäßigen Berlegerben ihnen annoch in zahlreicher Menge vorrathig find, oder deren neue Auflage jum wenigsten von ihnen selbst gegenwartig besorgt wird. Allein gesent, es ware ein Buch so abgegangen, daß wegen seis. ner Geltenheit die Gelehrten eine neue Auflage wunschten ; so gebuhret dennoch niemand, dem wahren Berleger hierinnen vorzugreiffen, der fich seines Rechtes an dem Druck deffelben niemahls weder ausdrücklich, noch stillschweigend, begeben. Es erfordert vielmehr die Schuldigkeit eines Eu. gend-liebenden Buchhandlers, im Sall, daß ein rares Buch häufig gefucht wird, folches dem recht maßigen Verleger in Zeiten wissend zu machen, der denn gar hald ju Ausfertigung einer neuen Auflage Unftalt ju machen, und das gemeine Befte hierunter ju befordern, fein Bedenden tragen wird, als worzu er in diesem Falle vor allen ans dern verbunden und berechtiget ift. Und also ges het denn die tadelhafte Absicht unbefugter Radis drucker einsig und allein dahin, ihren Unternehmungen alles Recht benzulegen, denen rechtmäßis gen Verlegern aber das ihrige, und folglich alles Berbietungs-Recht wider sie, ganglich abzusprechen. Sie geben vor, es konne fein Buchhands ler ein vollkommen Recht haben, seine verlegten Bucher allein und mit Ausschliessung anderer (privative) ju drucken und ju verkauffen, weil erstlich die Bucher eines öffentlichen und jeders mann zustehenden Gebrauchs (publici juris) mas ren, und solches die Frenheit derer Commercien aufhebe. Bum andern hatten die Buchhandler, um ein tuchtiges Berbietungs . Recht (Jus prohibendi) ju erlangen, nothia, desmegen besondere Drivilegien auszubringen. Und drittens lieffe die gante Sache auf einen schadlichen Zwang-Rauff (Monopolium) hinaus. Was den erften Schein-Grund anbelangt; fo beruhet er auf dem heut ju Tage leider allzuhoch getriebenen Sage, dafider Buchhandel, wie alle Commercien, eine freve Handlung sen, und also einem jeden fren stehe, Bucher drucken ju laffen, und damit ju handeln. Allein die Frenheit derer Commercien überhaupt, und also auch des Buchhandels, ist so unums schränckt nicht, daß ihr nicht aus erheblichen Ursachen, und wo das Beste des gemeinen Wesens darunter leidet , nothige Schrancken gesetzet werden konnten, oder folten. Giebe Mullers Gins leitung in die Philosophischen Wissenschafften, und zwar in die Politick cap. 16. S. 9. Taspat Ziegler de Jure Commerciorum S. 22. und f. Carpsov in Jurispr. Confist. Lib. 11. def. 414. n. 17. So weit kan sich die Frenheit des Buchhandels, welche doch, wie die Frenheit aller Hands lungen, die natürliche Billigkeit jum Grunde has

ben muß, nimmermehr erftrecken, daß man einem

andern feine eigenen Bucher, wie auch die ihm dars

an vor allen andern jukommenden Rechte nehme,

und

und durch unbefugten Nachdruck einen redlichen Berleger in unerfestichen Schaden bringe. Wenn auf solche Art die Bucher eines öffentlichen Ges brauchs (publici juris) waren; so durffte es eis nem Rachbrucker nicht verdrieffen, wenn Rauffer ohne Geld aus feinem Laden alle ihnen anstandis ge Bucher, ohne envas davor zu entrichten, mit sich nahmen. Co unbillig ihnen aber dieses scheis nen wurde, fo unerlaubt ift ihr eigen Bornehmen, da bende Falle darinnen mit einander überein koms men, daß einer den andern feines Gigenthums ohne Entgeld beraubet, und ihn dadurch in Schaden Im übrigen wird der freye Buchhandel dadurch im geringsten nicht beeintrachtiget, wenn ein Buchhandler weder gestatten kan, noch will, daß man feinen Berlag, ohne feine Ginwilligung, anderweit nachdrucke. Es bleibt ja andern Buchs handlern das Recht, von neuen Buchern so viel ju verlegen, als sie wollen. Es bleibt ihnen auch die Frenheit, die Bucher eines andern Berlegers nach eigenem Gefallen ju verfauffen, nachdem fie dieselben von ihm gegen baares Beld oder andere Waaren rechtmäßiger Weise an sich gebracht has Was zum andern den Mangel nothiger Privilegien betrifft; so giebt derselbe boghafften Machdruckern fo wenig ein Recht, als er denen eis gentlichen Berlegern ihr Berbietungs-Recht meifelhafft macht. Gie schliessen hierben insges mein also: Wer ein wohl hergebrachtes Recht (Jus quæsirum) vor sich hat, brauche keines bes sondern Privilegii; Nun aber schafften ja Buch handler dergleichen Frenheits = Briefe von hohen Sauptern mit groffen Roften an ; Go muffe ihe nen an und vor sich kein vollkommenes Recht jus stehen, ihre Berlags, Bucher allein und mit Hus, schlieffung anderer ju verlegen. Siehe des Herrn von Ludewig Præfat, ad Reliqu. MSC. T. I. Es braucht aber nicht viel Muhe, S. 41. n. 132. den Ungrund diefes Schluffes ju zeigen. Bucher-Privilegien find an und vor fich felbst so wenig nos thig, als burgerliche Befete wider den Diebstahl. Die Pflicht, einem jeden das Geine zu laffen, und in feinem Stucke an deffen fregen Bebrauche binderlich zu fenn, kan und foll allen vernünfftigen Creaturen von Natur befannt feyn. Wenn aber Die Boffeit Derer Menschen die natürlichsten Berbindlichkeiten ju beobachten, muthwilliger Beife unterläßt, und hierdurch aufferliche Unord, nungen in dem gemeinen Wefen entstehen; so muß dem Unwesen durch nachdruckliche Berord. nungen derer Obern gesteuert werden. Und eben dieses ift der Ursprung derer Bucher : Privilegien Die gewaltsamen und haufigen Gingriffe eigennütiger Nachdrucker in die Rechte cis niger Berlecer haben Diefe genothiget, Durch Ers beischung derer Privilegien ihre schon wurcklich verhandenen Richte wider jene defto farcker ju Dieses eben war auch die Urfache, befestigen. marum Erafmus schon ju feiner Zeit dem berühms ten Frobenio solches Mittel anrathen muffen. Giebe Erasmus in Epist. ad Pirckbeimer. ins gleichen Cheviller de l' Origine de l' Imprimerie p. 206. ingleichen das Recheliche Bedencken vom Nachdruck andern gehöriger Bus der, S. 14 p. 17. Go ift denn die Ausbringung

Derer Bucher- Privilegien mehr eine nothige Bes

hutsamkeit, fein Riccht zu erhalten, als ein Mittel, selbiges erst zu erwerben. Eben Dahin gehet Des berühmten Gachfischen Rechts-Gelehrten, Benedict Carpjovs Mennung I. c. n. 1. u.f. Im übrigen wachst aus dem Mangel eines Privilegii dem Machdrucker nicht das gerinaste Recht ju. Welche irrige Meynung ein ebenfalls alter und angesehener Rechts : Gelehrter, Adrian Beyer, in dem furgen Berichte von der nüglichen und fürtrefflichen Buchhandlung, S. 70. p. 52. also wis derlegt: "Hats Zeit bis dorthin, muchte einer fas "gen, und muffen die Buchhandler fich durch Pris "vilegien vorher bewahren; so folgt, wo deren "keines ift, wird der Machdruck ungewehrt und "ungestrafft fenn. Dicht alfo, mein Freund. "Der Proces ift in foldem Fall, da auf Privis "legien geklagt wird, schleuniger, (weil nemlich in solchem Falle der langwierige und verdrufliche Beweiß des Interesse wegfallt, arg. S. 7. init. de verb. oblig.) die Hulffe ift nachdrücklicher, "die Straffe empfindlicher. Folgt aber darum "nicht: Wo fein Privilegium, da fen fein Recht, , feine Bulffe, feine Gunde, feine Straffe. Das "natürliche Recht, die Bernunfft, weiset einen jes "den an, liegen zu laffen, was nicht fein ift. Wird "nvar um der Menschen Bobbeit, theils Dumm-"heit, durch die Obrigfeit mit angehangter Strafs "fe verboten, war aber schon vorhin nicht recht, "fehlen. " Hieraus erwächst demnach folgender unwidertreiblicher Schluß: Wo eine Befeftie gung eines Rechtes fatt findet, da muß schon ein Recht vorhanden senn, welches fest gestellet wers den kan. Denn von einem Dinge, welches nirs gends zu finden, kan man ja nicht sagen, daß es diese oder jene Eigenschafften an sich habe. Bes stätigt der Landes - Herr durch Privilegien denen Buchhandlern das Recht, ihren Berlag allein und mit Ausschlieffung anderer ju drucken; muffen sie auch, solches ju thun, vorher schon ohe ne dergleichen Begnadigungen berechtiget gewesen fenn. Dun ift das lettere mit denen oben benges brachten Beweiß-Grunden bereits jur Gnuge ausgeführet worden. Go muß denn bieraus nothe wendig folgen, daß also gestalten Sachen nach rechtmäßigen Berlegern ihr Recht, ihre Berlagse Bucher allein zu drucken, und das daraus flief. sende Berbietungs : Rocht auf keinerlen Art und Weise abgesprochen werden konne. Zwar ift es an dem, daß Bucher . Privilegien insgemein nur auf eine gemiffe Zeit verliehen werden. Und eben hieraus werden vielleicht unbefugte Nachdrucker folgern, daß das Recht derer Berleger nicht uns wiederrufflich, mithin nicht vollkommen fen 216 lein deswegen hort doch ein wahrhafftes Recht nicht auf, ein Recht zu fenn, wenn cs gleich dem Landes-Herrn nicht gefällig ift, daffelte weiter zu bestätigen. Ran so denn gleich ein rechtmäßiger Berleger nicht aus einem besondern Rechte flas gen; fo findet er doch in dem allgemeinen bereits hinlanglichen Grund darzu. Zudem zielet die Wiederruffung solcher Privilegien ergentlich nur auf einen sich eräugnenden Mifbrauch deffelben. Carpsov I. c. det. 415. n. 12. Die Erfahe rung lehrt hingegen, daß, wenn diefer weafallt,

legien auf gebührendes Ansuchen wiederum er-€ 3

die auch nur auf gewisse Zeiten verliehene Privis

neuert,

neuert, und auf mehrere Jahre hinaus erstreckt | Welches gewiß nicht geschehen wurde, wenn denen Berlegern an der Sache selbst fein Recht zukame. Aus diesem allen wird zugleich erhellen, daß drittens die gange Sache keineswes ges auf einen schädlichen Zwangkauff (Monopolium) hinaus lauffe. Dahin gehet vornems lich die Meynung des bereits angeführten Jenas ischen Responsi p. 14. Gelbst die Beschreibung eines Zwangkauffs widerspricht dem irrigen Borgeben derer, welche es davor gehalten wiffen wol-Die Rechts-Gelehrten verstehen darunter einen Kauff oder Berkauff folcher Sachen und Waaren, deren Handel und Bertrieb sonft eis nem jeden ohne Unterschied zustehet, dessen sich aber jemand gang allein anmaffet. Luder Menche in Theor. & Prax. Pandect. Lib. XVIII. tit. 1. S. 8. p. 393. Munmehr fragt es sich billig, ob denn der Druck und Berlag eines Buches, worzu ein Verleger fich allein ein Recht erwor. ben, ein dergleichen und sonft einem jeden frenstes hendes Gewerbe genennt zu werden verdiene? Weran man ein Eigenthum hat, das ist sonder Streit auffer dem Stande der Gemeinschafft. Mun ftehet einem rechtmäßigen Berleger an dem Buche, welches er von dem Verfasser erhandelt hat, vermoge eines befondern Bergleiche das Gigenthum zu, wie chen bereits ausführlich darge. than worden. Co muß denn hieraus gang unfehlbar folgen, daß andern Buchhandlern daran kein Richt der Gemeinschafft zukomme. Mithin kan die Befugniß eines rechtmäßigen Berlegers, fein eigenthumliches Buch allein und mit Ausschliessung anderer drucken zu konnen, kein schadlicher Zwangkauff genannt werden. Allsdenn as ber wurde es diesen verhaften Namen verdienen, wenn ein oder der andere Buchhandler sich allein bas Recht, alle Bucher feiner Stadt, worinnen er lebt, ju verlegen, anmaffen, oder feinem Buchhandler seine Verlage-Bucher jum Verkauffum einen billigen Anschlag überlassen, und also allen Profit allein ziehen wolte. Allein alle diese Umftande schicken fich zu gegenwartigem Fallenicht. Folglich gehört er auch nicht ju dem fo genannten Zwangkauffe. Aber gesett, welches duch als wahr zuzugeben nicht nothig ist, es ware solcher auch von der Art; so ist ja bekannten Rechtens, daß auch dergleichen, wenn es das gemeine Befte erfordert, gar wohl erlaubt find. Daß aber in gegenwartigem Falle das gemeine Beste starcken Antheil daran nehme, hat sonderlich Carpzop I. c. des. 414. num. 9. 10. 11. gar wohl ausgeführet. Siche auch Ziegler de Jur. constit. monopol. S. 21. Lederer ad I. un. C. de monopol. S. 30. George Werner de Monopol. S. 29. Singes! gen hebet fich der gar zu vielen Sandelsleuten frengelaffene Berkehr derer Cachen und Maaren, so bald er schadlich zu werden beginnt, von selbst auf. Go mufi denn der Zwangkauff, welcher den i Mugen der Handlung felbst zum Grunde hat, weder schadlich, noch der guten Berfassung eines | gemeinen Wefens zuwider fenn konnen. Und fo muß denn auch das rechtmäßigen Berlegern unprivilegirter Bucher wider die allzugewinnsuchtis tigen Nachdrucker zukommende Verbietungs-Recht fest und unbeweglich stehen. Um defto f

mehr aber wird diese Meynung dadurch bestärckt, da man die grundlichsten Rechts = Aussprüche zweier berühmten Facultaten Sachsenlandes, der Leipziger und Wittenberger, vor dieselbe anfühe ren kan, wovon das erste in Bergers Elect. Di-scept. For. p. 1096. u. f. f. das andere aber in Wernhers Obs. For. Vol. VI. P. X. Obs. 448. p. 796. u. f. befindlich ift. Doch mehr fuchen ges winnsuchtige Nachdrucker ihr widerrechtliches Unternehmen dadurch ju rechtfertigen, wenn sie über ihre nachgedruckten Auflagen von hohen Häuptern besondere Privilegien nicht so wohl rechts maßig ausbringen, als vielmehr liftiger Weise ere schleichen. Gie vermeynen hierdurch ein hochits billiges Vorrecht vor denen erlangt zu haben, welche vor die ersten und folgenden Auflagen ihrer Bucher gant fein Privilegium aufweisen konnen-Ja sie treiben ihr vermenntes Recht so hoch, daß sie auch diesenigen, so durch ein alteres Priviles gium weit eher ein bestätigtes Recht an ihrem Gigenthum erhalten haben, davon ganglich auszus schliessen suchen. Allein ben genauerer Untersus chung wird man befinden, daß auch so gar dergleis chen Privilegien unbefugten Nachdruckern in bens den Fallen nicht das geringste Recht geben kons Es ift aus denen Rechten bekannt, daß niemanden ein Privilegium gegeben werden kons ne, wodurch einem andern ein Schade zuwächst. Wernher in Obs. For. Vol. III. P. IV. Obs. 117. p. 294. Fürstlichen Personen ift niemals in den Ginn gefommen, ihren Berordnungen eis ne fo unmenschliche Gultigkeit benzulegen. Gie sind Bater des Baterlandes. Gie lieben ihre famtliche Unterthanen. Gie find bochitbeforgt, ihrer allerseits Rugen zu befordern. Diese ges rechte und Landes-vaterliche Vorsorge, so auf alle Unterthanen gleich gerichtet ift, erlaubet ihnen nicht, Frenheiten und Begnadigungen zu ertheis len, durch welche des einen Bortheil mit des ans dern Nachtheil befordert werde. Die Kanser Thedosius und Valens haben schon chedem hieruber sich fehr deutlich erklaret, L.-7. C. de precib. Imper. offer. Hieraus folgert Tren. tacinquius in Var. Resolut. c. 7. n. 7. daß alle Privilegien gleichsam fillschweigend die Clauful voraus festen, dem Rechte eines dritten unbefchas det. Mun find Bucher-Privilegien Beftatigungen derer Rechte, welche Buchhandlern an ihren Berlags-Buchern jukommen, wie in dem borhers gehenden des mehrern erwiesen worden. Rache drucker haben zu denenselben niemahls ein Recht gehabt. Go ift es unmöglich, daß ihnen ein ers theiltes Privilegium darzu eines geben fan. Der boßhaffte Nachdruck sest, wie gleichfalls in dem vorhergehenden bereits ausgeführet worden, den rechtmäßigen Verleger in nicht geringen Schas den. Murden gewinnsuchtige Nachdrucker in der unersättlichen Begierde, mit anderer Mache theil ihre Vortheile zu vermehren, durch Begnas digungen hoher Haupter unterstüßt; so durffte der Schade nur noch groffer, dem gemeinen Wefen felbst aber ein noch weit unheilbarere Ubel daraus jugezogen werden. Wer diese Umstände wohl er-

waget, wird nicht ohne allen Grund an der Bil-

ligkeit folcher Bucher Privilegien zweifeln muf-

fen. Und eben dieses scheint auch ben demjenigen

Talle

77 Falle Statt zu finden, da unbefugte Dachdrucker fich mit neuern Privilegien wider rechtmäßige Berleger schugen wollen, so altere Frenheits. Beiefe besiten. Sier muß ohnfehlbar das lets tere dem ersteren, welches noch darzu so offt erneuert und bestätiget worden, nachstehen, indem von der tieffen und gnadigen Ginficht bober gans des Obrigfeiten nicht ju vermuthen ftehet, dass jenige, was sie einem bereits gegeben, auch dem andern zuwenden zu kannen, und zu wollen. Giehe Leyfers Medit. ad Dig. T. I. Specim. X. th. 10. p. 114. Daß aber dennoch dergleichen häuffig gesucht und auch erhalten werden, lehret ju jegigen Zeiten die tagliche Erfahrung. Allein was follen sie vor eine Gultigkeit haben, da man ben deren Auswurckung die mahren Umstände verheelet, und da fie also nur hinterliftiger QBeis se (sub-& obreptitie ) erschlichen sind? Eser, fordert ja der Zustand einer wohleingerichteten Republict, daß ben allen gandessherrlichen Bers bednungen jum Grunde geleget werde, was der Ranser Jeno 1.7. C. de diverf. reieript. ben feinen Berordinungen voraus gefetet wiffen wols te, nehmlich dafern das Borgeben dererjenigen, welche folde ausgebracht, mit der Wahrheit ubereinstimmet. Bemabete Rechts Lehrer find Darinnen einig, daß auch derjeniae, welcher et. wan durch allerhand Lug und Trug (per sub-& obreptionem) über ein fremdes Buch ein Drivilegium erlanget, fo wenig, als ein anderer, dem Eigenthums, herren das Geinige ju entzies ben , Fug und Macht habe. Giehe das furt vorber angeführte Leipziger Refponfum. Gelbft die Sachsischen Rechte haben in diesem Falle bergleichen Privilegien alle Rechts- Rrafft abgefpro. chen. Giebe die oben angeführte Erl. Landes, Gebr. und andere Chur-Gachf. Berordnungen 1. c. Zwar werden unbefugte Nachdrucker Die Mennung einiger Rechts. Gelehrten vor fich anführen wollen, welche davor halten, daß eingans des Serr wegen des ihm jukommenden hochften Rechts der Majestat zweien Personen einerlen Drivilegien ertheilen fonte, ohnerachtet dem einen Dadurch ein mercflicher Schade zuwuchse. Leyfet l. c. th. 4. p. 106. Weise und gerechte Regenten im Bolcke verlangen nicht, daß man ihrer Majestat einen allzufregen Gebrauch beules ge, welcher die Borrechte der gottlichen aufzuheben fcheint. Gie verlangen nicht durch ihre Bes fete die Berbindlichkeit der gottlichen Rechte gu . vernichten, welche die einsige Richtschnur ihrer eigenen Sandlungen, ja der Grund ihrer Ges fege find. Golte aber folches ein oder das andes remahl geschehen; so wird doch dadurch niemand ein Recht zuwachsen, aus einer aans besons dern Begebenheit, welche nur als ein Abfall von der Regel anzuschen, gleich als wenn es die allgemeinste Regel selbst mare, auf Die schlechter Dings nothwendige Bergunftigung eigner Thor. beiten einen fichern Schluß zu machen. Go wird auch eine andere Ausnahme, welche Stryck in UC. Mod. Pandect. Lib. I. Tit. 4. §. 2. p. 25. von der allgemeinen Regel macht, unbefugten

Machdruckern fein zulänglicher Grund eines

vollkommenen Rechtes fenn konrien. Es meunt

nemlich derfelbe in dem angezogenen Orte, daß tein

Reichs-Stand befugt fen, das einem oder dem andern Buchhandler von Gr. Rapfert. Dajeit. ertheilte Bucher-Privilegium aufzuheben, es mas re denn , daß hieraus vor feine eigene Unterthas nen ein mercflicher Schaden ju beforgen ftunde. Denn dafern Diefe eines Buchs bonnothen bats ten, folches aber von dem erften Berleger um eis nen billigen Preif nicht erhalten fonnten; fo jep fein Zweifel, daß nicht ein jedweder Fürst in feinem gande jemanden die Erlaubnif geben tonne te, eben diefes Buch jum Gebrauch und Beften feiner Unterthanen nachzudrucken. Denn ba ia Die Stande berechtiget maren, jo gar eines und das andere wider die allgemeinen Dieichs = Gefete in ihren gandern anguordnen, wenn fie anders bes finden, daß ihrer Unterthanen Rugen und Beftes darunter leide; warum joiten fie folches nicht vielmehr auf den Fall zu thun Macht haben, wenn es nur den Bortheil einer oder Der andern Bris bat Derfon anbetrifft? Jedoch fen fothane Bes malt nur in die Grengen feines Landes oder Bebietes einzuschrancken. Widrigen falls aber muffe fich der Berkauffer Deffelben, wenn er folches nehmlich auffer gedachtem Bezirche ju Darcte brachte, gefallen laffen, nach dem Inhalt Des Ranjerlichen Privilegii bestraffet ju werden. Es wird also unbefugten Nachdeuckern wenig eder nichts belffen, auf Privilegien ju trogen, Die von ihnen blog betrüglicher und hinterliftiger Weife erschlichen worden. Und rechtmäßige Berleger merden fich weder an ihre vergebene Warnun. gen ju fehren , noch vor dem angedroheten Schaden ju furchten, die geringfte Urfache haben. Es ift GOtt Bob! noch Recht im gande. Es find noch weise und gerechte Personen, die es handhas ben. Redliche Buchhandler leben als treue Uus terthanen der gewiffen Buberficht, bobe Landese Obrigfeiten werden fie ben ihren Dicchten und Frenheiten allergnabigft ju schuten miffen. Auch selbst die gegebene Erlaubnif des Berfassers einer Schrifft fan unbefugten Rachdruckern fein Recht geben, rechtmäßigen Berlegern den Bors theil anderweitiger Huflagen ju entziehen. jenige, fo an einer Gache einem andern mas bere gonnen will, muß daran felbit annoch ein Recht haben. Wo man fich hingegen an derfelben alles Rechts willführlich begeben, da hat man jugleich auch Diefer Frenheit entfaget. Alle Ertheilung der Erlaubniß geschiehet durch Pacte oder Bers trage. Ginem andern durch einen neuen Bers gleich an einer Gache etwas ju vergonnen , welches den fregen Gebrauch eben derfelbigen Gade, fo man durch einen borber geschloffenen Bere trag jemand eingeraumet, vollig aufbebt, ift ein gang und gar ungultiges Unternehmen. fell demnach die Erlaubnif ein ficherer Grund eis nes juermerbenden Rechts werden, welche felbft miderrechtlich ift? Ein Gelehrter behalt mohl das Recht des Eigenthums an feiner gelehrten Arbeit Allein das Buch felbst, als eine corperlie d: Sache, hat er um ein gemiffes Beld an einen Buchhandler verkaufft und ihm mureflich übergeben. Das ihm fonft jufommende Recht, es

ju verlegen , drucken , wieder auflegen ju laffen ,

und damit nach eigenem Befallen ju handeln,

hat er jugleich an denfelben abgetretten , wie oben

bereits

1

bereits erhartet worden. Er hat alfo, weil er vol- | 1 lig hievor abgefunden ift, nicht mehr die geringste Frenheit übrig, damit nach eigenem Befallen fernerweit zu verfahren. Ja es hat einen Widers fpruch ben sich, das Recht einer neuen Aufflage einem andern Buchhandler zu überlaffen, davon man nach vollzogenem Bergleich mit dem erstern selbst ausgeschlossen wird. Folglich kan unbefugten Machdruckern die Erlaubniß der Berfaffer nicht zu statten kommen, welche felbit eine porgegebene und denen Rechten zuwider lauffen. de Handlung ift. Denn auch hier trifft ein , was der alte Jurist Paulus in l. 29. ff. de R. J. denen Rechten gemäß zu fenn erachtet. Was einmahl oder bald Anfangs fchadhafft oder mangelhafftift, das kan durch die Lange Der Beit nicht wieder gut werden. Runmehr ift noch die lette, aberebenfalls febr gerbrechliche Stuße übrig, auf welche gewinnsuchtige Rachdrucker ihr vermenntes Recht ju grunden suchen. Gie beruffen sich nehmlich noch auf eine durchgangige Gewohnheit. Und der Herr von Ludewig tragt kein Bedencken, ihnen 1. c. gleichfalls feis nen Benfall zu gonnen. Zwar ift wohl nicht zu laugnen, daß das unbefugte Bucher, Machdru. chen nunmehr leider ben benen fonft fo redlichen Deutschen allerdings queiner fast durchgangigen Gewohnheit geworden fen. Die vielfaltigen Er, empel davon liegen in denen gelehrten Geschiche ten fast wochentlich am Tage. Sie ift auch durch eine ziemliche Lange der Zeit ben nahe fo gut, als verjahret. Und bennoch ift dieses alles nicht vermogend, dieselbe gnugfam ju berechtigen. Die vornehmfte Eigenschafft, die hierzu nothig ift, ermangelt. Es erhellet aus dem gangen Zusame menhange deffen, mas bis anhero von diefer Materie bengebracht worden, daß diese Bewohnheit der Gerechtigkeit und Shrbarkeit juwider lauffe. Sowenig nun die grobften Berbrechen der jegigen Welt, welche schon von undencklichen Zeis ten big hieher hauffig ausgeübet worden, eben dadurch die Matur einer ju Recht beständigen Gewohnheit annehmen konnen; eben fo menig fan folches von der allen Rechten widerstreitens ben Gewohnheit des Bucher-Machdrucks gefagt werden. Es heißt auch hier nach dem bekann. ten Spruchwort der alten Deutschen : Caufend Jahr Unrecht ift teine Stunde recht. Schan-De por Buchhandler, welche Deutsche heisen wollen und doch nichts von der alten Deutschen Treue und Redlichkeit befigen. Gin mehrers biervon fiebe in der 1732 jum Borfcbein getom. menen Charletanerie der Buchhandlung, wel che den Verfall derselben durch Pfusches reyen, Pranumerationen, Auctionen, Mady drucken, Trodeleyen, u. d.m. befordert, von zwey der Fandlung beflissenen une partherisch untersucht; desgleichen in dem Schreiben eines Buchhandlers aus Buro. pa an einen andern berühmten Buchhano. ler in Deutstbland, die kurglich heraus ges tommene Chatteque: Charletanerie der Buchhandlung, betreffend, dem Druck us berlassen von Antoine de St. Genoveve ; ferner in denen unparthenischen Gedancken über

mep schandliche Pasquille, betitelt 1) der Chare

letanerie der Buchhandlung, 2) Schreiben eines Buchhandlers aus Europa an einen Buchhanda ler in Deutschland, Hamburg, 1732. wie auch in dem Rechtlichen und Vernunffrmaßigen Bedencken eines FCti, der unparthevisch ift, von dem sehandlichen Machdruck andern gehöriger Bücher, Halle 1726; nicht wenis ger in dem Jenaischen Responso Juris, sammt völligen Beyfall dreyer Juriften, gacultas ten (ju Bieffen, Belmfradt und Erfurt) morins nen dargethan wird, daß denen Auctoribus derer in Druck gegebenen Bucher, und des ren Cessionariis, welche von hohen Obrige teiten teine Privilegia darüber ausges würckt, tein Monopolium folchen Bücher-Verkauffe zustehe, noch vor weltlichen Ges richten ein Recht zukomme, andern den Machdruck solcher Bucher zu verbieten, o. der wider selbige um Bestraffung anzusus Erfurt, 1726. und endlich in eines aufs richtigen Patrioten unpartheyischen Gedans cken über einige Quellen und Würckungen des Verfalls der jegigen Buchhandlung, worinnen insonderheit die Betrügereyen der Bucher, Prammerationen entdeckt und jugleich erwiesen wird, daß der unbefugte Machdruck unprivilegirter Bucher ein allen Rechten zuwiderlauffender Diebstahl fey. Schweinfuet, 1733.

Machdruck der Worte, siehe Worte (Machdruck der).

5

2

5

5

1

0

1

1

3

0

t

e 3

0

0 t

.

0

n

n

ĝ

2 t

.

0

10

n

n

g

.

3 0

2

,

.

n

.

3

1

•

Machdruck der Worte in der heil. Schrifft, suche Worte in der Zeil. Schrifft (Mache druck der). Machdrucks-Zeichen, Emphaseas nota, wied

von denen Lehrern der Grammaticke das Huse rufungs, Zeichen (punctum exclamationis) ges

nennet, 3. E. D Zeiten! D Sitten !-

Machdruckliche Redens, Arten, siehe Res densarten (nachdrückliche).

Machdruckliche Straffe, Gravis pana, ift

nach Gelegenheit entweder eine ansehnliche Gelde und Gefängnif- oder auch Leibsund Lebens- Strafs fe; fiehe Grraffe. Teachdruckliche Verknüpffungen der

Worte, siehe Verknüpffung der Worte (nachdruckliche). Machdruckliche Worte, siehe Worte

(Trachdruck der).

reich Barcan flieffet.

Mache, ein Fluß in Africa in dem Destlichen Theil der Barbaren, welcher durch das König.

Macheifern, ist, da man sich ausserst angeles gen senn laffet, etwas nachzuthun. Es kan fols ches geschehen so wohl im guten, als auch im bos Jenesist leblich, dieses aber verwerfflich. len. Das Macheifern in Guten ift , da , wenn man an einem was Gutes fiehet, man eifrig wird, und sich reigen laffet, dasjenige ihm nachzuthun, und . dadurch in einen glückseligen Zustand gelanget. Das Macheifern im Bofen enthalt das Begentheil. Bon benden wird in der heiligen Schrifft geredet, und jenes gebilliget und befohlen, diefeis aber verboten. Goift von einem Macheifern irn Guten die Rede, da Paulus von denen Juden fagt; aus ihrem Fall fen den Senden das Seil wie

001:0